

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Martin-Gruppe

gültig für:

**Martin Metallverarbeitung GmbH
Am Hummelsberg 6, 96237 Ebersdorf / Kleingarnstadt und**

**Martin Stanz- und Umformtechnik GmbH
Im Grund 8, 92331 Parsberg und**

**martin pressparts gmbh
Am Hummelsberg 6, 96237 Ebersdorf / Kleingarnstadt**

(Stand: 30.06.2022)

Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Partner“).
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten für jeden (Liefer-)Rahmenvertrag (nachfolgend „Vertrag“) und sämtliche Einzelverträge und/oder Bestellungen im Rahmen eines Vertrages (nachfolgend „Einzelvertrag“) mit dem Partner. Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Unser Schweigen bedeutet stets Ablehnung der Bedingungen des Partners.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Partner und uns.

Allgemeine Bestimmungen

4. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.
5. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen die Schriftform vorgesehen oder verlangt ist, genügt die Textform (§ 126 b BGB) zur Wahrung des Schriftformerfordernisses.
6. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
7. Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragschluss erkennbar wird, dass unsere unter dem Vertrag begründeten Lieferansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet werden und der Partner trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit

glaubhaft versichert. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte und die Rechte gemäß Ziffer 40 bleiben unberührt.

Bestellung

8. Bestellungen und sonstige Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie in Schrift- oder Textform erfolgen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit der Einkaufs- abteilung unter Angabe der Bestellnummer und sonstiger aufgeführter Kennzeichen zu führen. Ziffer 36 bleibt unberührt.

9. Nimmt der Partner unsere Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so sind wir zu deren Widerruf berechtigt.
10. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Partner nicht binnen 2 Arbeit- tagen seit Zugang widerspricht.
11. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung und/oder der Liefertermine verlangen, es sei denn, diese wären für den Partner unzu- mutbar. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Min- derkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

Vertraulichkeit

12. Der Partner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolg- ten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Un- terlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn wir sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben.
13. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 60 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
14. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhal- tung verpflichtet war, die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten über- mittelt werden, oder die von dem Partner ohne Verwertung geheim zu haltender Un- terlagen oder Kenntnisse unseres Unternehmens entwickelt werden.
15. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleiben unberührt.

Datenschutz

16. Soweit der Partner im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten ver- arbeitet, ist er zur strikten Einhaltung der Regelungen der Europäischen Datenschutz- grundverordnung („DS-GVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

Zeichnungen und Beschreibungen

17. Von uns dem Partner übergebene Zeichnungen und Beschreibungen bleiben unser unveräußerliches materielles und geistiges Eigentum, das nach Erledigung des Einzelvertrages unaufgefordert zurückzugeben ist.
18. Der Partner wird uns die alleinigen Nutzungsrechte an nach unseren Angaben erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.

Muster und Fertigungsmittel

Wertgegenstände, die der Partner selbst herstellt oder beschafft:

19. Sofern eine Erstattung der Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) vereinbart ist, werden uns diese Kosten, wenn nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
20. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel trägt der Partner. Der Partner verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an uns. Danach fordert er uns schriftlich auf, uns innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Die Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen weder eine Äußerung erfolgt noch eine neue Bestellung aufgegeben wird.
21. Abnehmerbezogene Fertigungsmittel darf der Partner nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Zulieferungen an Dritte verwenden. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet, noch Dritten zugänglich gemacht, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden und sind vom Partner sorgfältig zu verwahren.

Wertgegenstände, die wir beistellen:

22. Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Prototypen, Fertigungsmittel, Unterlagen (dazu zählen auch Muster und Daten), die wir dem Partner beistellen bzw. zur Nutzung überlassen, bleiben unser Eigentum.
23. Der Partner ist verpflichtet, die beigestellten Wertgegenstände auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern.
24. Der Partner wird uns über Beschädigungen der beigestellten Wertgegenstände unverzüglich informieren und Wartungs- und Reparaturarbeiten daran sowie verschleißbedingten Austausch auf seine Kosten durchführen.
25. Die beigestellten Wertgegenstände sind auf Kosten des Partners ordnungsgemäß zu lagern und bei Bedarf instand zu halten.
26. Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von beigestellten Wertgegenständen erfolgt für uns.
27. Führt dies zu einer untrennbaren Vermischung unserer Sachen mit Sachen des Partners oder eines Dritten, werden wir an der neu entstehenden Sache Miteigentümer im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung,

der Umbau oder Einbau in der Weise, dass unsere Sachen als wesentliche Bestandteile einer Hauptsache des Partners anzusehen sind, erwerben wir Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. In beiden Fällen verwahrt der Partner den Miteigentumsanteil für uns.

Preise

28. Vereinbarte Preise sind Festpreise. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in EUR, DDP Incoterms 2020 (frei Haus) einschließlich Verpackung, Fracht, Maut, Porto, Versicherung, Zölle und sonstige Abgaben, ausschließlich Steuern insbesondere Umsatzsteuer.

Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen:

29. Nach gesetzlichen Vorschriften erforderliche oder von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Partner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Partner wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
30. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
31. Der Partner wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

Zahlungsbedingungen, Rechnungstellung, Forderungsabtretung, Aufrechnung:

32. Sofern nichts anders vereinbart ist, zahlen wir vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 34 bis 14 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt.
33. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
34. Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
35. Die Rechnung ist unter Angabe der vollständigen Bestellnummer und Artikelnummer zu erteilen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos und unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Zahlung ist keine Anerkennung der Lieferung als mangelfrei.
36. In Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen und sonstigem Schriftwechsel ist stets anzugeben:
- die vollständige Auftragsnummer
 - unsere Materialnummer
 - die Partnernummer.

Rechnungen des Partners, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als nicht erteilt. Die Rechnung gilt erst als erteilt, wenn der Partner alle Voraussetzungen nachgeholt und erfüllt hat. Wir werden den Partner nur einmal auf die erforderliche Nachholung hinweisen.

37. Der Partner ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.
38. Tritt der Partner seine Forderung an uns entgegen Ziffer 37 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch die Zahlung nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Partner oder den Dritten leisten.
39. Der Partner darf nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Auch ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des Partners besteht nur in diesen Grenzen.
40. Sind wir im Rahmen eines Einzelvertrags vorleistungspflichtig, so können wir unsere Zahlung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug-um-Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird. Die mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners wird vermutet, wenn die Kreditwürdigkeit des Partners von D&B Risk Analytics mit D&B Score 40 oder schlechter bewertet wird oder wenn ein Kreditversicherer eine nicht bloß geringfügige Limitanpassung für den Partner vornimmt. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Lieferung und Gefahrübergang

41. Für jede Lieferung müssen Lieferpapiere nach unseren Anforderungen ausgestellt werden, die alle erforderlichen Angaben enthalten. Die Ware ist nach unseren Anforderungen zu kennzeichnen. Falls bei Bestellung vereinbart, ist bei jedem Sendungsabgang eine spezifizierte Versandanzeige nach VDA-Standard per EDI zu übermitteln.
42. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP Incoterms 2020 an unsere bei Bestellung bzw. Liefereinteilung angegebene Lieferadresse. Dabei geht die Gefahr auf uns über, wenn die Ware bei uns entladen wurde und dem Partner die Warenannahme bestätigt wurde.
43. Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der Bestellung beim Partner, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.
44. Die Annahme der Lieferung stellt keine Anerkenntnis der Mängelfreiheit dar.

Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen, die ohne eine gesonderte Absprache vor dem ursprünglich vereinbarten Termin angeliefert wurden, anzunehmen.

45. Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.

Tätigkeit in unserem Betrieb

46. Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Partners innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

Lieferverzug

47. Alle vereinbarten Liefertermine sind Fixtermine. Erkennt der Partner vor Fälligkeit, dass er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Dauer und der Gründe der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, uns Lösungsvorschläge zu unterbreiten, wie bei wettbewerbsfähigen Preisen und möglichst unveränderter Spezifikation die Belieferung mit vertragsmäßiger oder kompatibler Ware noch erreicht und sichergestellt werden kann. Weiterhin ist der Partner verpflichtet, alle erforderlichen Gegenmaßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen, um einen Verzug zu verhindern oder eventuelle Verzugsfolgen so gering wie möglich zu halten. Unsere Rücktrittsrechte und Ansprüche aus Lieferverzug bleiben davon unberührt.
48. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto-Auftragswerts der jeweiligen Lieferung pro vollendeten Arbeitstag zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswerts. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der betroffenen Ware vorzubehalten. Unsere weitergehenden Ansprüche wegen Lieferverzugs des Partners bleiben dadurch unberührt. Die Schadensersatzpflicht des Partners erstreckt sich auch auf etwaige Schadensersatzverpflichtungen und Vertragsstrafen, die wir unserem Kunden aufgrund des Lieferverzugs schulden.

Sachmängel

49. Die Ware muss die vereinbarten Spezifikationen und das, was bei Kenntnis des Einsatzzweckes vom Partner vorausgesetzt werden muss, mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und den Stand der Technik erfüllen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
50. Bei seinen Lieferungen hält der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union (EU) und der Bundesrepublik Deutschland ein. Dies gilt z.B. – soweit einschlägig – für die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) und die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) als deutsche Umsetzungen der EU-Richtlinien 2011/65/EU (RoHS 2), 2012/19/EU (WEEE-Richtlinie) sowie der EU-Richtlinie 2000/53/EG.
51. Der Partner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.
52. Der Partner hat eine Warenausgangskontrolle durchzuführen und zu dokumentieren.

53. Zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle sind wir nicht verpflichtet. Beim Wareneingang prüfen wir nur auf Identität, offene Mängel und Transportschäden. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Im Beanstandungsfall hat der Partner die Kosten der Prüfung und Ersatzlieferung zu tragen. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist 5 Arbeitstage ab Feststellung, wobei die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist genügt. Insoweit verzichtet der Partner auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
54. Sachmängelansprüche verjähren in 36 Monaten nach Lieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Die Verjährung wird auch dadurch gehemmt, dass wir dem Partner einen Mangel anzeigen. Die Hemmung endet in diesem Fall mit der vollständigen Beseitigung des Mangels oder wenn der Partner die Nacherfüllung verweigert, und die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

55. Lässt der Partner eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Partners selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.

Rechtsmängel

56. Der Partner gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei, Großbritannien und - soweit dem Partner mitgeteilt - in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.
57. Soweit der Partner gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Partner uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.
58. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in derselben Frist wie Sachmängelansprüche.

Sonstige Ansprüche, Haftung des Partners

59. Soweit der Partner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
60. Im Rahmen dieser Haftung ist der Partner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Partner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm

Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

61. Der Partner verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung einschließlich Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen EURO pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten. Auf unser Verlangen hat uns der Partner diesen Versicherungsschutz nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geführt, sind wir berechtigt, den Versicherungsschutz für den Partner auf dessen Kosten selbst abzuschließen. Eine Begrenzung der Haftung des Partners ist hiermit nicht verbunden.

Unsere Haftung

62. Etwaige Schadensersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer können gegen uns nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
63. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend haften, und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

64. Für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag oder Einzelvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Vertragspartner Coburg der Erfüllungsort.
65. Mängelansprüche sind jedoch dort zu erfüllen, wo sich die gelieferte Ware jeweils befindet.
66. Gerichtsstand ist Coburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.
67. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.